



3003 Bern, 04. Oktober 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Lärm-Messstelle Schwamendingen

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 8. Juni 2011 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch für den Ersatz der bestehenden Lärm-Messanlage auf dem Flachdach des Krankenhauses Mattenhof in Zürich-Schwamendingen ein. Die Baute wurde bereits im Jahr 2010 erstellt.

1.2 *Beschrieb*

Die bisher dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gehörende Lärm-Messanlage wird zur Messung des militärischen Fluglärms nicht mehr benötigt. Auf Ende des Jahres 2010 hat das VBS die bestehende Vereinbarung mit der Stadt Zürich aufgelöst und die Anlage der Gesuchstellerin zur Messung des zivilen Fluglärms über Zürich-Schwamendingen übergeben.

Der bestehende Mast im östlichen Teil des Flachdachs des Krankenhauses Mattenhof in Zürich-Schwamendingen von bisher ca. 3,50 Metern Länge wird abgebrochen und durch einen neuen Mast im westlichen Teil des Flachdachs ersetzt. Die neue Lärm-Messanlage inkl. Mikrofon weist eine Gesamtlänge von rund elf Metern auf. Sie wird auf einem Betonsockel erstellt. Auf dem Betonsockel werden zudem die wetterfeste Messeinheit sowie ein Windmesser montiert. Der Mikrofonmast ist auf eine Seite kippbar, um die Wartung (Kalibration) des Mikrofons zu ermöglichen.

Der Betrieb der Anlage benötigt lediglich einen Strom- und Telefonanschluss für die Übertragung der gemessenen Daten. Das Strom- und Telefonkabel wird vom Gebäude zur Messanlage gezogen. Die Kosten für Bau, Unterhalt und allfälligen Rückbau trägt vollumfänglich die Gesuchstellerin.

1.3 *Begründung*

Das bestehende permanente Lärm-Messnetz der Gesuchstellerin soll durch die Lärm-Messstellen des Militärflugplatzes Dübendorf erweitert werden.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

- Begleitbrief Gesuchstellerin vom 8. Juni 2011;
- Gesuchsformular Flughafen Zürich AG für die Übernahme der Lärm-Messstelle in Zürich-Schwamendingen, Ersatz des Mikrofonmastes;

- Unterschriftenblatt vom 1. Juni 2011;
- Beilagenverzeichnis;
- Foto neu erstellte Anlage Zürich-Mattenhof seit 1. November 2010;
- Katasterplan 1:500 vom 4. Juni 2010;
- Brief Gesuchstellerin an Stadtverwaltung Zürich vom 12. Mai 2010;
- Baugesuchsformular Stadt Zürich vom 12. Mai 2010;
- Bauentscheid Stadt Zürich vom 7. Juli 2010;
- Projektbeschrieb mit Lageplan-Skizze und Fotomontage neue Lärm-Messstelle Zürich-Schwamendingen;
- Foto mit Beispiel einer bestehenden Messanlage;
- Skizzen bisherige Anlage vom 4. Dezember 1989;
- Brief Armasuisse Immobilien vom 8. Februar 2010;
- Brief Bundesamt für Militärflugplätze vom 23. Mai 1990;
- Auszug Sicherheitszonenplan Anflug 34;
- Technische Angaben zum Teleskopmasten aus Aluminium in Tabellenform.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führt das Plangenehmigungsverfahren als verfahrensleitende Behörde für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) durch.

Am 27. Juni 2011 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- AfV, Stellungnahme vom 4. August 2011;
- Stadt Zürich, Verfügung vom 9. Juni 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Zürich, Stellungnahme vom 7. Juli 2011;
- Flughafen Zürich AG, Kantonale Meldestelle, Zonenschutz, Stellungnahme vom 5. Juli 2011 (E-Mail);
- Skyguide, Stellungnahme vom 21. September 2011.

Mit der Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 22. September 2011 (E-Mail) wurde das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Die bestehende Lärm-Messanlage wird abgebrochen und im westlichen Teil des Flachdachs des Krankenhauses Mattenhof neu erstellt. Die neue Lärm-Messanlage inkl. Mikrofon weist eine Gesamtlänge von rund elf Metern auf. Allfällige Dritte sind von diesem Bauvorhaben nicht betroffen. Die sich auf dem Dach des Krankenhauses Mattenhof befindende Anlage verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, es werden keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt, und die Erhöhung des Mastes wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Da das BAFU in einer früheren ähnlichen Plangenehmigung auf eine Stellungnahme verzichtet hat, hat das BAZL das BAFU im vorliegenden Fall nicht angehört.

Das Einverständnis der Stadt Zürich zur Erstellung der Messanlage liegt vor.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Übernahme der bisherigen militärischen Anlage für die zivile Nutzung sowie die Erneuerung und Verlängerung des Mikrofonmastes liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben ist von keiner Seite bestritten worden.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Technische Anforderungen*

Mit Stellungnahme vom 22. September 2011 führte die Gesuchstellerin aus, sie habe zu den Stellungnahmen der Fachstellen keine Einwände. Somit hat sie den Auflagen der Fachstellen zugestimmt. Diese werden daher ohne weitere Erläuterungen in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen. Die Gesuchstellerin hat dafür besorgt zu sein, dass die nachfolgenden Auflagen der Fachstellen an der bereits erstellten Anlage eingehalten worden sind oder diese gegebenenfalls noch umgesetzt werden:

2.4.1 *Bauausführung*

Die Auflagen der Stadt Zürich zur Bauausführung in Abschnitt I. Ziffern 2 und 3 ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2010 sind verbindlich und einzuhalten.

2.4.2 Arbeitnehmerschutz

Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz gemäss Stellungnahme des AWA vom 7. Juli 2011 sind Bestandteil dieser Plangenehmigung und daher verbindlich.

2.4.3 Brandschutz

Die feuerpolizeiliche Auflage der Stadt Zürich gemäss Abschnitt I. Ziffer 1 ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2010 ist verbindlich und einzuhalten.

2.5 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben befindet sich zwar ausserhalb des Flugplatzperimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010, funktionell wird die Messanlage in Zürich-Schwamendingen aber dem Flughafen Zürich zugeordnet (Messung des vom Flughafen Zürich ausgehenden zivilen Fluglärms) und daher als Flugplatzanlage betrachtet. Das Bauvorhaben steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.6 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Die Gesuchstellerin hat dem Amt für Verkehr und der Stadt Zürich bei Bedarf nachzuweisen, dass die verfügbaren Auflagen erfüllt worden sind. Das Amt für Verkehr wird nach seinem Ermessen eine Bauabnahme durchführen.

2.7 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühr**

Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Stadt Zürich wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend Lärm-Messstelle Schwamendingen, Ersatz und Verlängerung der Messanlage, wird nachträglich wie folgt genehmigt:

1. Bauvorhaben

1.1 *Gegenstand*

Abbruch des bestehenden Mastes im östlichen Teil auf dem Flachdach des Krankenhauses Mattenhof in Zürich-Schwamendingen und Ersatz durch einen neuen Masten im westlichen Teil. Die neue Lärm-Messanlage inkl. Mikrofon weist eine Gesamtlänge von rund elf Metern auf. Sie wird auf einem Betonsockel erstellt. Auf dem Betonsockel werden zudem die wetterfeste Messeinheit sowie ein Windmesser montiert. Zum Betrieb der Anlage wird das Strom- und Telefonkabel vom Gebäude zur Messanlage gezogen.

1.2 *Standort*

Krankenhaus Mattenhof, Helen-Keller-Strasse 12a, Grundstück Kat.-Nr. SW5635, Gemeinde Zürich

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Stadt Zürich, Stellungnahme vom 7. Juli 2010;
- AWA, Stellungnahme vom 7. Juli 2011;
- Foto neu erstellte Anlage Zürich-Mattenhof seit 1. November 2010;
- Projektbeschreibung mit Lageplan-Skizze und Fotomontage neue Lärm-Messstelle Zürich-Schwamendingen.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmungen vorgenommen werden.
- 2.1.2 Die Gesuchstellerin hat dem Amt für Verkehr und der Stadt Zürich bei Bedarf nachzuweisen, dass die verfügbaren Auflagen erfüllt worden sind.

2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Technische Auflagen*

2.2.1 Bauausführung

Die Auflagen der Stadt Zürich zur Bauausführung in Abschnitt I. Ziffern 2 und 3 ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2010 sind verbindlich und einzuhalten.

2.2.2 Arbeitnehmerschutz

Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz gemäss Stellungnahme des AWA vom 7. Juli 2011 sind Bestandteil dieser Plangenehmigung und daher verbindlich.

2.2.3 Brandschutz

Die feuerpolizeiliche Auflage der Stadt Zürich gemäss Abschnitt I. Ziffer 1 ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2010 ist verbindlich und einzuhalten.

3. **Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich (inkl. Beilagen);
- Flughafen Zürich AG, Kantonale Meldestelle, Zonenschutz, 8058 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich; Amt für Baubewilligungen, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich;

- Stadt Zürich, Immobilien-Bewirtschaftung, Lindenhofstrasse 21, 8001 Zürich;
- Armasuisse Immobilien, Facilitymanagement Ost, Ueberlandstrasse 255, 8600 Dübendorf;
- Logistikbasis der Armee (LBA), Support Luftwaffe, Militärflugplatz, 8600 Dübendorf;
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Generalsekretariat, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an uvp@bafu.admin.ch).

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Beilagen

- Genehmigte Unterlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.